

23. 1. Voraussetzungen der Strafbarkeit des Gläubigers in den Fällen des §. 211 R.D.
2. Zu welchem Vermögen müssen die zur Sicherung oder Befriedigung verwendeten Werte gehören, um den Thatbestand des §. 211 R.D. zu begründen?
3. Kann den übrigen Gläubigern eines Zahlungsunfähigen durch die Verbürgung Dritter für die Forderung eines Gläubigers ein Vermögensnachteil entstehen?
4. Erörterung des in einem eigenartigen Falle neben der Anwendbarkeit des §. 211 R.D. herangezogenen Gesichtspunktes, ob in

dem betreffenden Verhalten des Gläubigers ein Betrugsversuch im Sinne des Strafrechtes oder eine Handlung der in §§. 35, 36 A.L.R. I. 3, §. 7. I. 4, §. 68. I. 5 liege.

I. Civilsenat. Urtr. v. 10. März 1883 i. S. R. H. (Wekl.) w. A. (Kl.)
Rep. I. 114/83.

- I. Landgericht Torgau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Durch Abkommen vom 1. August 1881 verglich sich A. mit seinem in Zahlungsverlegenheit befindlichen Schuldner S. dahin, daß S. die Forderung des A. in bestimmter Höhe anerkannte, A. dem S. mit Rücksicht auf dessen mißliche Vermögenslage Abschlagszahlungen mit der Klausel gewährte, daß im Falle der Säumigkeit bei Zahlung einer Rate die ganze Forderung fällig werde. K. und H. verbürgten sich in demselben Abkommen für die Verbindlichkeiten des S. Letzterer zahlte schon die erste Rate nicht. A. klagte die Forderung aus dem Abkommen gegen S., K. und H. ein. Die Beklagten erzipierten, es liege in dem Verhalten des A. eine Handlung, welche aus dem Gesichtspunkte des §. 211 R.D., der §§. 263, 43 St.G.B. und der Bestimmungen des preuß. A.L.R.'s I. 3. §§. 35, 36, I. 4. §. 7, I. 5. §. 68 für den A. keine Rechte erzeugen könne. In erster Instanz sind die Beklagten verurteilt. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Ein Gleiches geschah bezüglich der von den Beklagten eingelegten Revision, wiewohl mehrfache Gründe des Berufungsgerichtes verworfen wurden. Das Revisionsurteil enthält folgende

Gründe:

... „Unrichtig ist es, wenn das Berufungsgericht den Grundsatz aufstellt, der bevorzugte Gläubiger dürfe überhaupt nicht als Teilnehmer des in dem §. 211 R.D. bestimmten Vergehens bestraft werden.

Der übereinstimmenden Rechtsprechung der drei Strafsenate des Reichsgerichtes ist darin beizupflichten, daß sich zwar aus dem Gegensatz der Fassung der §§. 209—214 der Reichskonkursordnung zu der Fassung der §§. 307—309 preuß. R.D. vom 8. Mai 1855 in Verbindung mit der Begründung des dritten Buches des Entwurfes der Reichskonkursordnung folgern lasse, daß nach dem Gesetzeswillen der begünstigte Gläubiger nicht schon auf Grund der Thatsache, daß er die Begünstigung (bei Kenntnis

der Zahlungsunfähigkeit und Begünstigungsabsicht des Schuldners) angenommen habe, als Teilnehmer im Sinne des §. 47 St.G.B. in Bezug auf das Vergehen des §. 211 R.D. angesehen werden dürfe; daß jener Gläubiger aber, sobald durch dessen Verhalten die Voraussetzungen des §. 48, bezw. §. 49 St.G.B. hergestellt würden, als Anstifter, bezw. Gehilfe des Schuldners in Bezug auf jenes Vergehen zu bestrafen sei.

Vgl. die in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen abgedruckten Urteile des ersten Straffenates Bd. 4 Nr. 1 S. 1, des zweiten Straffenates Bd. 2 Nr. 181 S. 439 und Bd. 5 Nr. 154 S. 435 sowie des dritten Straffenates Bd. 5 Nr. 96 S. 275.

Es ist ferner nicht richtig, wenn das Berufungsgericht ausführt, es könne für die übrigen Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners überhaupt kein Vermögensnachteil dadurch entstehen, daß dritte Personen Bürgschaft für Verbindlichkeiten dieses Schuldners gegen einen anderen Gläubiger übernehmen.

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein solcher Vermögensnachteil allerdings entstehen. Hat der Schuldner die Bürgen mit der Bürgschaftsleistung beauftragt, oder die in der Absicht seine Geschäfte zu führen geleistete Bürgschaft ratihabiert, so können (in dem Verfahren über die Verteilung des zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger unzureichendem Schuldnervermögens unter diese konkurrierenden Gläubiger) der Inhaber der durch Bürgschaft gesicherten Forderung diese Forderung und die Bürgen ihre bedingte Forderung (auf Grund des vom Schuldner erteilten Mandates oder der von ihm genehmigten Geschäftsführung) zur Geltung bringen, der Inhaber der verbürgten Forderung die auf diese Forderung entfallende Dividende heben, sich wegen des aus der Masse nicht getilgten Restes dieser Forderung an die Bürgen halten und diese, insoweit sie ihn befriedigt haben, ihre früher bedingt angemeldete Forderung, als nunmehr insoweit zur Existenz gelangte, bei den Masseverteilungen zur Geltung bringen; sodas die übrigen Gläubiger effektiv eine geringere Dividende aus der Masse erhalten, als dieselben erhalten haben würden, falls die verbürgte Forderung unverbürgt geblieben wäre. Auch durch Aufrechnungen seitens der Bürgen kann unter den gekennzeichneten Voraussetzungen eine schlechtere Lage der übrigen Gläubiger durch die Bürgschaften herbei-

geführt werden, als diejenige, welche eingetreten sein würde, wenn die Bürgschaften nicht verwirklicht worden wären.

Vgl. §§. 47. 60. 142. 155 Ziff. 2 R.D.; Begründung des Entwurfes der Reichskonkursordnung S. 283—285.

Auch die Ausführung des Berufungsgerichtes ist eine verfehlte, daß durch die betreffende Täuschung kein Vermögensschade verursacht werde, wenn die übrigen Gläubiger eines zur vollen Tilgung seiner Schulden Unfähigen durch die Täuschung zu einem Akkorde auf einen bestimmten Prozentsatz ihrer Forderungen verleitet werden, daß ein anderer Gläubiger sich ebenfalls diesen Akkordbedingungen unterworfen habe, während letzteres in Wirklichkeit nicht der Fall, vielmehr letzterem Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen und unter bestimmten Modalitäten die volle Bezahlung seiner Forderungen versprochen worden war. Der (durch die Täuschung für die übrigen Gläubiger verursachte) Vermögensschade liegt in dem Verluste des durch die Akkordprozente nicht gedeckten, von ihnen durch die akkordgemäße Entfagung aufgegebenen Theiles ihrer Forderungen, und zwar selbst dann, wenn die Befriedigung dieses Forderungsteiles durch Zwangsvollstreckung in, oder Konkursöffnung über das gegenwärtige Vermögen des Schuldners nicht hätte erzielt werden können. Ohne den Akkordabschluß wären jene Forderungsteile Aktiva des Vermögens der betreffenden Gläubiger geblieben, für welche eine Befriedigung in der Zukunft möglich war, sodasß ihnen auch ein Wert im wirtschaftlichen Sinne nicht abgesprochen werden könnte.

Alle diese unrichtigen Ausführungen führen aber aus folgenden Erwägungen nicht zur Aufhebung des Berufungsurtheiles.

Richtig ist die Ausführung des Berufungsgerichtes, daß zum Thatbestande des nach §. 211 R.D. strafbaren Vergehens eine Sicherung oder Befriedigung des bevorzugten Gläubigers aus demjenigen Vermögen gehöre, welches in Gemäßheit der Gesezesnormen von den übrigen Gläubigern zum Gegenstande einer Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zwecks Befriedigung ihrer gegen ihn verfolgten Forderungen gemacht werden könne.

Es ist ferner von dem Berufungsgerichte ohne (in dieser Beziehung ersichtlichen) Rechtsirrtum oder Prozeßnormenverletzung festgestellt, daß durch das Abkommen vom 1. August 1881 (auf welches die vorliegende Klage sich gründet und gegen dessen Folgen sich die Beklagten durch

schlüssige Behelfe zu verteidigen haben) dem Kläger eine Sicherung oder Befriedigung aus einem Vermögen der gekennzeichneten Art nicht gewährt ist, daß sich dem Beklagten vielmehr in jenem Abkommen nur dritte Personen mit ihrem (den übrigen Gläubigern nicht haftenden) Vermögen verbürgt haben, während von dem Schuldner nur solche rechtsgeschäftliche Erklärungen abgegeben sind, welche sich nicht als Sicherung oder Befriedigung aus dem den übrigen Gläubigern als mögliches Zwangsvollstreckungsobjekt haftenden schuldnerischen Vermögen charakterisieren lassen.

Da hiernach das Abkommen vom 1. August 1881 den Thatbestand zur Anwendung des §. 211 R.D. nicht enthält, so ist es irrelevant, ob diese Unanwendbarkeit auch aus anderen, an sich unzutreffenden, Gesichtspunkten in dem Berufungsurteile hergeleitet worden ist.

Es ist ferner in dem Berufungsurteile (teils unmittelbar, teils durch Beziehung auf den betreffenden Inhalt des Urteiles erster Instanz) auf Grund thatsächlicher Würdigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme ohne ersichtliche Verletzung von Normen des materiellen oder Prozeßrechtes festgestellt, daß das Abkommen vom 1. August 1881, weder in seiner urkundlichen Form noch etwa durch integrierende Verknüpfung mit mündlichen Stipulationen, welche mit dem Inhalte der Urkunde rechtsgeschäftlich vereinigt seien, nach dem Willen der Kontrahenten in irgend welche Beziehung gesetzt sei mit dem später mit den Gläubigern des Mitbeklagten S. abzuschließenden Akkorde. Sollten daher die Parteien etwa sonst besprochen haben, daß Kläger versuchen möge, einen Akkord zu 5—10% ihrer Forderungen mit den Gläubigern des S. zustande zu bringen, sowie daß bei den Verhandlungen über letzteren Akkord die Existenz des Abkommens vom 1. August 1881 unterdrückt werden solle, so könnte, möglicherweise (unter der Voraussetzung, daß diese Besprechungen zu einer Handlung geführt hätten, welche sich als Anfang der Ausführung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles für den Mitbeklagten S. oder den Kläger unter Beschädigung des Vermögens der übrigen Gläubiger des S. durch Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums mittels Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Thatfachen gethätigten Unternehmens charakterisierte) in diesem sonstigen Verhalten des Klägers der Thatbestand eines Betrugsversuches im Sinne des Strafgesetzbuches gefunden werden; aber das Abkommen vom 1. August 1881 würde (unter der gekennzeichneten,

thatfächlich festgestellten Voraussetzung) in keiner Weise als strafbare Handlung sich qualifizieren, sondern nur in Bezug auf die Strafthat geschichtlich als diejenige Thatfache in Betracht kommen, in deren Unterdrückung ein Thatbestandsmoment der strafbaren Handlung („die Täuschung“) bestand. . . .

Das Abkommen vom 1. August 1881 erschöpft nach der thatfächlichen Feststellung des Berufungsgerichtes (deren Beherrschung durch einen Rechtsirrtum oder Herstellung unter Verletzung von Prozeßnormen nicht ersichtlich ist) die in Bezug auf das vorliegend streitige Rechtsverhältnis der Parteien getroffenen rechtsgeschäftlichen Abmachungen der letzteren. Dieses Abkommen enthält lediglich einen Vergleich des Mitbeklagten S. mit dem Kläger, worin der erstere eine Forderung des letzteren, wegen welcher Beschlagnahmen ausgebracht waren, in bestimmter Höhe anerkannte, wogegen ihm gewisse Zahlungserleichterungen mit Rücksicht auf seine mißliche Vermögenslage gewährt wurden, während die Mitbeklagten K. und H. sich in Höhe bestimmter Beträge für die Verbindlichkeiten des Mitbeklagten S. verbürgt haben.

Ein solches Rechtsgeschäft ist weder selbst eine unerlaubte oder gesetzwidrige Handlung im Sinne der §§. 35. 36. U.L.N. I. 3, noch eine Handlung, welche die Ehrbarkeit beleidigt, im Sinne des §. 7. U.L.N. I. 4, noch ein Vertrag über eine unerlaubte Handlung im Sinne des §. 68 U.L.N. I. 5. Sollten etwa Voraussetzungen vorliegen, aus denen für die Gläubiger des Mitbeklagten S. ein Anfechtungsrecht in Bezug auf irgend einen Teil jenes Abkommens vom 1. August 1881 entstehen könnte, so würde daraus für die beklagten Kontrahenten jenes Abkommens keinerlei Verteidigungsbehelf hergeleitet werden können. Das Verufen auf ein solches Anfechtungsrecht der Gläubiger seitens der Beklagten gegenüber der vorliegenden Vertragsklage enthält die unzulässige Geltendmachung eines Einwandes aus den Rechten eines Dritten.“ . . .